

# Schiedsordnung

## Präambel

Zur einheitlichen Durchführung vereinbarter schiedsrichterlicher Verfahren bei der Landesapothekerkammer über privatrechtliche Streitigkeiten, an denen Apotheker beteiligt sind, wurde aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Kammer, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz – HeilBG) vom 20. Oktober 1978 (GVBl S. 649 ff) und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz vom 16. November 1979 durch die Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz am 26. November 1983 folgende Schiedsordnung beschlossen. Die von der Vertreterversammlung am 27.11.2004, 12.11.2005 und 10.03.2007 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Die Schiedsordnung findet bei privatrechtlichen Streitigkeiten Anwendung, welche die beruflichen Belange eines Kammermitgliedes berühren, für deren Austragung von den Beteiligten die Anrufung der ordentlichen Gerichte durch Abschluss eines Schiedsvertrages ausgeschlossen und das schiedsrichterliche Verfahren der Landesapothekerkammer vereinbart wird.

(2) Das berufsgerichtliche Verfahren sowie das Rügerecht und die Ordnungsbefugnis des Kammervorstandes werden durch die Schiedsordnung nicht berührt.

## § 2

### Vorverfahren

(1) Vor Anrufung des Schiedsgerichts ist in einem Vorverfahren die vergleichsweise Beilegung der Streitigkeit durch die Landesapothekerkammer zu versuchen. Zu diesem Zweck kann jeder beteiligte Apotheker die Landesapothekerkammer anrufen; diese kann aber auch von sich aus einen Beilegungsversuch unternehmen.

(2) Die Durchführung des Beilegungsversuchs ist Aufgabe des Präsidenten der Landesapothekerkammer. Er kann jedoch mit der Durchführung den Geschäftsführer der Landesapothekerkammer oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes beauftragen.

(3) Die Gestaltung des Verfahrens ist dem mit dem Beilegungsversuch Betrauten überlassen. Genügt eine schriftliche Aufklärung über die Sach- und Rechtslage nicht, dann soll eine Besprechung in Anwesenheit beider Vertragsparteien durchgeführt werden. In jedem Fall kann den Beteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet und für die verbindliche Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags eine Frist gesetzt werden.

(4) Kommt im Vorverfahren eine Einigung zustande, dann soll darüber eine Niederschrift gefertigt und von allen Beteiligten sowie von dem mit dem Beilegungsversuch Betrauten unterzeichnet werden.

(5) Die Kosten des Vorverfahrens werden von jeder Partei selbst getragen. Auch die Landesapothekerkammer übernimmt die ihr durch den Beilegungsversuch erwachsenen Kosten.

### **§ 3 Schiedsverfahren**

(1) Das vereinbarte Schiedsverfahren wird durchgeführt, wenn eine Partei des Schiedsvertrags die Durchführung bei der Landesapothekerkammer beantragt.

(2) Jeder Beteiligte kann die Einlassung auf das Schiedsverfahren ablehnen, solange nicht das in § 2 dieser Schiedsordnung vorgesehene Beilegungsverfahren stattgefunden hat.

### **§ 4 Antrag**

Der Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens muss schriftlich gestellt werden und soll eine kurzgefasste Darstellung des Streitstandes sowie die Anträge enthalten.

### **§ 5 Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muss Volljurist sein und über besondere Erfahrung im Apothekenwesen verfügen. Die Beisitzer sollen Apotheker sein.

(2) Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz der Landesapothekerkammer. Der Vorsitzende kann verfügen, dass das Schiedsgericht an einem anderen Ort tagt.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer wahrgenommen.

### **§ 6 Ernennung der Schiedsrichter**

(1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von dem Präsidenten der Landesapothekerkammer innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages gemäß § 4 ernannt. Der Vorstand bestellt für die Dauer der Wahlperiode die Beisitzer des Schiedsgerichts, sowie für jeden Beisitzer je einen Stellvertreter; sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Beisitzer und Stellvertreter dürfen nicht dem Kammervorstand angehören. Endet die Amtszeit eines Beisitzers vor Abschluss eines Verfahrens, so bleibt seine Rechtsstellung als Beisitzer in dem anhängigen Verfahren hiervon unberührt.

(2) Die Ernennung der Schiedsrichter ist unwiderruflich. Fällt der Vorsitzende des Schiedsgerichts aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund aus, so ist das Ernennungsverfahren insoweit neu durchzuführen; fällt ein Beisitzer aus einem in seiner

Person liegenden wichtigen Grund aus, so tritt an seiner Stelle der Stellvertreter.

## **§ 7 Schiedsverhandlung**

(1) Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären und anschließend eine Schiedsverhandlung durchzuführen. Hierzu kann es sich eines Sachverständigen bedienen. Jeder Partei ist Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, zu dem Vorbringen der Gegenseite Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Schiedsverhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet über die Zulassung von Personen zur Schiedsverhandlung, die nicht Parteien des Schiedsvertrages oder deren Prozessvertreter sind.

(3) Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, dass auch bei Nichterscheinen eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Jeder Beteiligte kann sich eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.

## **§ 8 Verhandlungsniederschrift**

Über die Schiedsverhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Schiedsspruch**

(1) Ist eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreites nicht zu erzielen so trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der geschlossenen Verträge sowie unter Berücksichtigung der für Apotheker geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach billigem Ermessen durch Erlass eines Schiedsspruches.

(2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Ihm ist eine schriftliche Begründung beizugeben.

## **§ 10 Benachrichtigung und Fristen**

Mitteilung des Schiedsgerichts an die Beteiligten einschließlich der Bekanntgabe des Termins der Schiedsverhandlung erfolgen schriftlich. Fristen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgelegt werden.

## **§ 11 Kosten**

(1) Der Vorsitzende kann die Durchführung und Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass die Beteiligten angemessene Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlichen Verfahrenskosten leisten.

(2) Über die Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht im Schiedsspruch nach billigem Ermessen.

(3) Über die Höhe des Streitwertes ist im Schiedsspruch oder durch besonderen Beschluss des Schiedsgerichts zu entscheiden.

(4) Zu den Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gehört auch die Vergütung der Schiedsrichter und des vom Gericht bestellten Sachverständigen. Der Vorsitzende erhält eine Vergütung nach den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, höchstens jedoch zwei volle Gebühren. Die Beisitzer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für ehrenamtliche Richter der Berufsgerichte geltenden Grundsätzen sowie die notwendigen Vertretungskosten. Die Schiedsrichter erhalten ihre Vergütung durch die Landesapothekerkammer, die diese Beträge von der Partei, der die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens auferlegt sind, wieder einzieht.

## **§ 12 Ergänzende Vorschrift**

Soweit diese Schiedsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Schiedsordnung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft. Sie findet auf bereits abgeschlossene Schiedsverträge Anwendung, wenn die Parteien des Schiedsvertrages sich damit einverstanden erklären.

Diese Änderung der Schiedsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, 27. April 2007

Dr. Andreas Kiefer  
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz